



**ÖTSV**

Österreichischer TanzSport-Verband

Mitglied der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)  
und der International DanceSport Federation (IDSF)

## Diskussionsunterlage zur Änderung bzw. Neufassung der Satzungen des Österreichischen TanzSport-Verbandes ( ÖTSV )

(1) **Generelle Abänderung von Begriffen:**  
( in allen Passagen ändern )

Satzungen – ändern in das Wort **Statut**

Turnieramtsleiter – ändern in **Sportdirektor**

Schatzmeister – ändern in **Finanzreferent**

(2) **Neu: I. Präambel**

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

(3) **Neu: II. Allgemeine Bestimmungen**

**§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

( *Ergänzung um den Tätigkeitsbereich* )

- (1) Der Verband führt den Namen „Österreichischer TanzSport-Verband“, kurz ÖTSV genannt
- (2) Der Sitz und die Anschrift richtet sich jeweils nach dem Wohnsitz des Präsidenten.
- (3) Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet

(4) **Neufassung:**

**§4. Mittel des Verbandes**

( *detaillierte Auflistung der ideellen und der materiellen Mittel* )

- (1) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
  - a) Koordination der sportlichen Aktivitäten
  - b) Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder
  - c) Vertretung der Anliegen des TanzSports gegenüber staatlichen Einrichtungen
  - d) Vertretung des österreichischen TanzSports in internationalen Gremien
  - e) Koordination der Trainer –und Lehrwarteausbildung
  - f) Aus – und Fortbildung von Funktionären
  - g) Entwicklung von Sportprojekten

- h) Herausgabe von Publikationen
  - i) Erstellung von Dokumentationen und Datenbanken
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
- a) Aufnahmegebühren
  - b) Mitgliedsbeiträge
  - c) Zuwendungen aus Sportförderungs - und sonstiger öffentlicher Mittel
  - d) Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächnisse und Zuwendungen
  - e) Erträge aus Sportveranstaltungen
  - f) Erträge aus Publikationen
  - g) Werbe - , Sponsor – und Lizenzeinnahmen
  - h) Außerordentliche Umlagen

Die Höhe der Beiträge wird über Vorschlag des Finanzreferenten von der Generalversammlung bestimmt. Außerordentliche Umlagen bestimmt das Präsidium.

- (5) **Änderung:**  
( soll die Möglichkeit bieten auch „andere“ Vereine, Verbände etc. aufzunehmen- ohne deren Eigenständigkeit zu verändern z.B. Cheerleader, karnevalistische Vereinigungen, Gardetanz usw. )

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§5. Mitglieder**

- (1) Der ÖTSV hat:
- a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) unterstützende Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre
  - e) angeschlossene Mitglieder
- (2) unverändert  
 (3) unverändert  
 (4) unverändert  
 (5) unverändert  
 (6) Angeschlossene Mitglieder können Vereinigungen und Körperschaften sein, welche sich .....

- (6) **Änderung:**  
**§6. Aufnahme**  
( Anpassung an neues Vereinsgesetz, sowie auch üblich - eine Aufnahme zu verweigern.)

- (1) Der Aufnahmewerber hat ein schriftliches Ansuchen an das Verbandspräsidium zu richten, welcher – sofern es sich beim Aufnahmewerber um einen TanzSportklub handelt – eine Abschrift der behördlich genehmigten Statuten und ein Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes beizuschließen ist. Weiters ist die für die sportlichen Aktivitäten notwendige Trainingsstätte und der sportlich Verantwortliche anzugeben.

- (2) unverändert
- (3) Die Aufnahme darf auch ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden
- (4) Unverändert

(7) **Ergänzung:**  
**§7. Rechte der Mitglieder**

*( wegen §5 Abs. e,6 )*

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Den angeschlossenen Mitgliedern kommen die Rechte nach Abs.1, Punkt c) und d) zu.

(8) **Neufassung:**  
**§8. Pflichten der Mitglieder**  
*( detaillierte Fassung, sowie Implementierung des Anti-Doping Bezuges )*

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des TanzSports und des ÖTSV zu wahren, dieses Statut , die Turnierordnung und die von den Organen des ÖTSV gefassten Beschlüsse einzuhalten sowie den ÖTSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen, für die Einhaltung der Anti-Doping Bestimmungen zu sorgen und die sportrelevanten Daten im Sinne des §6, Abs. 1 vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder dürfen die in der Turnierordnung angeführten Turniere nur im Rahmen des ÖTSV veranstalten.

(9) **Änderung:**  
**§10. Organe des Verbandes**  
*( Implementierung des Sportausschusses als Organ, da relevante Vorschläge und Durchführung bzw. Änderung die die Turnierordnung betreffen in die fachliche Kompetenz dieses Gremiums fallen sollen. )*

- (1) Organe sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) das Verbandspräsidium
  - c) das erweiterte Präsidium
  - d) der Sportausschuss
  - e) die Landesleitungen
  - f) die Rechnungsprüfer
  - g) das Schiedsgericht

(10) **Änderung:**  
**§11. Das Verbandspräsidium**  
*( Funktionsperiode des Präsidiums – 4 Jahre / - viele Sportverbände haben diese Periode- Generalversammlung dann alle 2 Jahre )*

*( Durchführung der Wahl- aufgrund der letztem Erfahrungen  
1) ohne Streichungen  
2) liegt nur ein Vorschlag vor- Wahl ob Zustimmung*

(11) **Änderung:**  
**§13. Landesleitungen**  
*( die gewählten Vertreter des Landesfachverbandes bilden gleichzeitig auch die Landesleitung – einfachere Abwicklung und Durchgängigkeit)  
Bereits in diesem Status : N.Ö, Tirol, Wien*

(12) **NEU:**  
*( Einrichten von ständigen Kommissionen bzw. Ausschüssen können vom Präsidium zur Beratung und Antragstellung an das Präsidium für spezielle Themenbereiche eingesetzt werden. z.B. Disziplinarkommission )*

*Dieses Schreiben ist als Empfehlung bzw. Vorschlag zu verstehen. Moderne Sportverbände haben ähnliche, auf die Erfordernisse des jeweiligen Fachgebietes zutreffenden Statuten.*

***Bitte Rückmeldungen über die jeweiligen Landesleitungen bis spätestens 15.Februar 2005.***

Österreichischer TanzSport – Verband

Hermann Götz  
Präsident